

Landesanstalt verbleiben würden. Dagegen ist die Annahme, daß bei Versicherungen im Auslande Baarschaft aus demselben in das Inland gezogen werde, nur eine Illusion, weil präsumtiv durchschnittlich durch die zu entrichtenden Beiträge eben so viel, ja, berechnet man die Zwischenzinsen davon, noch mehr in das Ausland hinauswandert.

Wendet man sich

dd) noch zu den Regiekosten, so sind solche bei der Landesanstalt durch die Verwaltung geregelt; sie sind dies zwar auch bei den Privatanstalten, können aber, zum Nachtheil der Interessenten, leichter erhöht werden, als bei der Landesanstalt, und bei letzterer mindestens nicht zur Prägravation der bestehenden fixirten Beiträge auf die Dauer der Fixation.

Erwägt man endlich

ee) daß bei dem Vorschlage unter a. die Gesamtsumme der Beiträge in die Landesanstalt vermindert wird, während der Regieaufwand sich gleich bleibt, daß dagegen bei dem Vorschlage unter b. durch muthmaassliche Erhöhung der Gesamtbeiträge das Verhältniß zwischen Einnahme und Regieaufwand sich günstiger, mindestens nicht zum Nachtheile des Landesinstituts, herausstellt.

So mußte nach sorgfältiger Erwägung aller dieser Gründe die Deputation wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß dem unter b. aufgestellten Auskunftsmittel vor dem unter a. der Vorzug einzuräumen sei.

Sie rathet daher auch in zu wiederholender Beziehung, daß bis zu einer definitiven Abänderung des Gesetzes vom 14. November 1835 und dessen nachträglichen Bestimmungen der Beschwerde der Petenten möglichst abzuhelpen sei, der geehrten Kammer an:

„im Vereine mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung sich dahin zu verwenden, daß dieselbe, bis auf weitere Bestimmungen über Abänderung der Brandversicherungsgesetze und darauf bezüglichen Verordnungen, die Beiträge der Besitzer derjenigen massiven Gebäude, welche mit steinernen Umfassungsmauern, Brandgiebeln ohne Holzeinband, ferner mit Dachung von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall, und eben so feuer- und baupolizeilich eingerichteten Feuerungen versehen sind, dasern sie den vollen Taxationszeitwerth, einschließlic des Mauerwerks, versichern, bis auf die Hälfte, jedoch mit Ausschluß der §. 16 b. des Gesetzes erwähnten und mit dem vollen Beitrage zu vernehmenden Geräthschaften und Maschinen herabsetze, und dies im Verordnungswege unter Erwähnung ständischer Zustimmung bewirke.

Was nun

zu l. 4.

das Gesuch der Privathüttenwerksbesitzer um Aufnahme ihrer Fabrikgebäude in den Verband der Landesversicherung betrifft, so führen die Petenten darüber Folgendes an:

Die Bestimmung §. 3 des Gesetzes vom 14. November 1835, nach welcher Kalk- und Ziegelöfen, Schmelz-, Frisch-, Saiger-, Blech-, Zinn- und ähnliche Hütten, ingleichen Kohlenschuppen bei Hammer- und Hüttenwerken, von der Versicherung in der Landesbrandversicherungsanstalt ausgeschlossen bleiben und nur diejenigen, welche an letzterer bei Publication des Gesetzes Theil

gehabt hätten, in diesem Verbande bis zu Eintritt eines Brandschadens an denselben gelassen werden sollten, trage eine nicht zu rechtfertigende Härte, Ungleichheit vor dem Gesetze in sich und sei für sie von großem Nachtheile.

Die gedachte Bestimmung in Beziehung auf Blech-, Zinn- und ähnliche Hütten, auf Kohlenschuppen bei Hammer- und Hüttenwerken sei nicht im Gesetzentwurfe enthalten gewesen, sondern nur auf Antrag der Ständeversammlung in das Gesetz gekommen. Die Motive zum Gesetze hätten hierbei theils den im Mandate vom 10. November 1784, §. 1 enthaltenen Ausschluß der Pulvermühlen analog auch auf ihre Hüttenwerke angewendet, theils für diese neue Ausschließung auf das weimar'sche Gesetz vom 28. August 1826 sich bezogen.

Allein Hütten der Art, wie die ihrigen, wären in Beziehung auf Feuergefährlichkeit den Pulvermühlen nicht gleichzustellen, welche durch einen einzigen Funken in die Luft gesprengt werden könnten, wobei von Löschung in der Regel keine Rede sei, während der nur feuergefährliche Betrieb ihrer Fabriken den Ausschluß von der Landesanstalt deshalb nicht rechtfertige, weil man außerdem eben dasselbe auf andere industrielle Unternehmungen, auf Fabriken, Backhäuser, Schlosser- und Schmiedewerkstätten anwenden müsse, da in solchen das Feuer weniger bewacht werde, während in ihren Hütten stets mehrere Personen auch zur Nachtzeit arbeiteten, die von Kindheit an mit Feuer umgegangen und in Folge dessen, so wie bei stetem Vorrathe von Wasser und Löschgeräthschaften bei eintretender Gefahr geeigneter, als Andere wären, des Feuers sich zu bemeistern, wozu noch komme, daß ihre Gebäude von einander entfernt, meistens massiv erbaut, der übrige Ausbau aber so gering sei, daß die Landesanstalt bei Aufnahme ihrer Gebäude ein Risiko gar nicht übernehme. Auch werde bei Einbringung und Aufbewahrung ihrer Kohlen in den Schuppen die höchste Vorsicht beobachtet.

Eine durchschnittliche Berechnung der an ihren Gebäuden und Kohlenschuppen vor Einführung des Gesetzes vorgekommenen Brandschäden, so wie der Einfluß, den die baupolizeilichen Vorschriften auch auf ihre Gebäude gehabt hätten, werde ihre Behauptung rechtfertigen, so wie sie sich auch durch die Annahme ihrer Gebäude zur Versicherung bei Privatanstalten bestätigen.

Der Ausschluß von der Landesanstalt und die Verweisung auf erstere benachtheilige sie aber, weil sie sich allen lästigen Bedingungen derselben unterwerfen müßten, indem dergleichen Anstalten ihre precäre Lage benutzten und den möglichsten Vortheil daraus zögen, daneben Privatvereine ihnen nicht dieselbe Sicherheit darböten, als die Landesanstalt, auch die schärfere Controle, die der Staat gegen jene Vereine führe, ihre Beschwerden durch Verkehr mit mehreren Behörden, Agenten und Compagnien vermehrten.

Eine Inconvenienz sei daher auch die, daß, während ihre Fabrikgebäude an Privatanstalten gewiesen wären, sie ihre nicht dazu gehörigen Gebäude in der Landesanstalt versichern könnten. Es stehe auch der Ausschluß ihrer Fabrikgebäude mit der Gleichheit vor dem Gesetze im Widerspruche, indem ihnen, da sie doch sonst zu den Lasten der Staatsbürger gleich beitrügen, gleichwohl die Theilnahme an Landesanstalten abgeschnitten sei.

Auch die vom Stadtrathe zu Hartha eingereichte Petition berührt diesen Gegenstand und glaubt, daß der §. 3 des Gesetzes erfolgte Ausschluß einiger Arten von Gebäuden bei Einführung des Classificationsystems sich ganz werde beseitigen lassen.